

## Zentralvorstand 2012/2013

### Geschäftsleitung:

<b>Zentralpräsident</b>	Peter Büttiker, Fürspr., VBS
<b>Vizepräsident</b>	Martin Bolliger, dipl. Ing. ETH
<b>Generalsekretär</b>	Christian Furrer, Dr. iur.
<b>Stellvertretende Generalsekretärin</b>	Margrith Bachmann
<b>Zentralkassier</b>	Richard Zollinger, VBS
<b>Redaktor</b>	Christian Furrer, Dr. iur.
<b>Delegierter «Senioren»</b>	Erwin Steuri
<b>Beigezogenes Mitglied</b>	Albert Fritschi, lic. oec. publ.

### Beisitzer:

Reto Dürler, Dr. iur., EDA  
Angelo Rabiolo, lic. HEC, EDI  
Christian Bachofner, EJPD  
Heinz Wandfluh, Ing. FH comem, EFD  
Markus Huber, Dr. iur., Pensionierte  
Hugo Bretscher, lic. phil., ETH-Z  
Philippe Thalmann, Prof. Dr., EPFL  
Waldemar Eymann, Div.a.D  
Hildegard Weber, VBS  
Vogel Hans Rudolf, Hptm., EFD

### Verbindung zur Sektion:

Zürich / Ostschweiz  
EPFL / ETH Lausanne  
Militärische Berufskader  
VIBABS \*)  
Grenzwachtoffiziere

\*) VIBABS: Vereinigung der InstruktorInnen des BA für Bevölkerungsschutz

## Mitgliedschaft VKB

Aktive und pensionierte Führungs- und Fachkader (ab Lohnklasse 18 des Bundes oder vergleichbarem Niveau) der allgemeinen Bundesverwaltung, des ETH-Bereichs (ab Funktionsstufe 9), der SBB und der Post sowie der Swisscom, der RUAG und der Nitrochemie AG Wimmis.

## Verbindungen zur VKB

### Postadresse

➡ VKB, Postfach, 3000 Bern 7

### Internet

➡ – [www.vkb-acc.ch](http://www.vkb-acc.ch)  
– [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch)

### Mutationen

➡ *Eintritt, Adressänderung, Pensionierung, Austritt:*  
Meldung an  
– [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch) oder  
– VKB, Postfach, 3000 Bern 7

#### *Austritt aus der VKB:*

Bitte beachten Sie, dass der Austritt aus der VKB auch den Wegfall von Dienstleistungen und den damit verbundenen Vergünstigungen / Rabatten (zB KPT, Zurich Connect) zur Folge hat.

### Auskünfte

➡ *Geschäftsstelle VKB*  
– Tel. 079 128 63 44  
– [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch)

### Mitglieder des Zentralvorstands (Seite 1):

[vorname.name@vkb-acc.ch](mailto:vorname.name@vkb-acc.ch)

## In dieser Nummer

Seite

Unsichere Zeiten	5
Neues Sparpaket im Umfang von 700 Millionen Franken	7
Revision des Bundespersonalgesetzes im Nationalrat	9
Verhaltensregeln für Bundesangestellte	12
Vertrauensarbeitszeit: kontroverse Diskussion	13
Pensionskasse PUBLICA: institutionelle Änderungen erwartet	15
VBS: Armeeausbildung als Studienleistung	16
ETH-Bereich: Änderung des ETH-Gesetzes	17
Was leistet die VKB für die Pensionierten?	17
Unternehmungen des Bundes	19
Parlamentarische Vorstösse	21
– Stärkung des Eidg. Personalamts	21
– Verteilung der Aufgaben im Personalbereich des Bundes	21
– Moratorium für Konsulatsschliessungen	22
Die VKB in Stichworten	24
Zurich Connect: 20 Prozent Eco-Bonus	27
Beilage: Senioren VKB und angeschlossene Sektionen	
Einladung: Besichtigung des Bundeshauses in Bern	
Einladung: Besichtigung der Sammlung Oskar Reinhart in Winterthur	
Einladung zur Besichtigung von Stadler Rail in Bussnang (TG)	



# Unsichere Zeiten

## Schweizer Wirtschaft auf der Kriechspur

Die internationale Konjunkturabkühlung ist auch in der Schweiz angekommen. Die Expertengruppe des Bundes erwartet für die kommenden Quartale eine Fortsetzung der verhaltenen Konjunktur mit leicht zunehmender Arbeitslosigkeit. Mit einer ausgeprägten Rezession in der Schweiz wird jedoch nicht gerechnet. Die Risiken für eine weitere Eskalation der Schuldenkrise im Euroraum sind noch nicht gebannt.

Die Konsumentenpreise in der Schweiz sind rückläufig. Sie dürften in diesem Jahr um 0,6 Prozent sinken: negative Teuerung. Keine Gefahr für eine Inflation sehen die Prognostiker auch für die Jahre 2013 und 2014. Ein kleiner Trost für die Rentenbeziehenden des Bundes, die seit 2005 keine Teuerungszulage auf den Renten erhalten haben.

## Neue Sparmassnahmen des Bundes

Das Ergebnis der Staatsrechnung 2012 wird voraussichtlich besser ausfallen als budgetiert: der Bund rechnet anstelle eines ausgeglichenen Haushalts mit einem Überschuss in Milliardenhöhe. Ende August publizierte das Eidg. Finanzdepartement eine Studie mit dem Titel: «Öffentliche Finanzen der Schweiz 2010-2014: solide Überschüsse».

Dennoch hat der Bundesrat am 21. September auf Ende Jahr ein neues Sparpaket im Umfang von 700 Millionen Franken angekündigt: die Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (siehe den Beitrag in dieser Nr.).

## Herausforderungen für die Pensionskassen

### *Zwischenhoch*

Die Pensionskassen konnten in diesem Jahr bis jetzt von hohen Kursen an den Finanzmärkten profitieren: ihre Deckungsgrade erholten sich. Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA erreichte einen Deckungsgrad von 106 Prozent und Ende August überschritt sogar die Pensionskasse SBB die magische Schwelle von 100 Prozent. Das sind allerdings Momentaufnahmen, abgerechnet wird Ende Jahr.

### *Grundlagenwechsel*

Auf den 1. Juli hat PUBLICA den Umwandlungssatz gesenkt, um dem raschen Anstieg der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Diese Senkung hat zur Folge, dass die künftigen Renten tiefer ausfallen werden. Dank einem zusätzlichen Sparbeitrag

von einem Prozent kann das bisherige Leistungsniveau weitgehend beibehalten werden. Für Versicherte ab Alter 35 fielen keine zusätzlichen Sparbeiträge an: der Arbeitgeber Bund übernahm die gesamten Mehrkosten für die notwendige Beitragserhöhung.

### *Tiefes Zinsniveau als Herausforderung*

Die nächste Herausforderung für die Pensionskassen bildet das seit Jahren *tiefe Zinsniveau*. Experten gehen davon aus, dass die Zinsen in den nächsten Jahren kaum steigen werden.

Für die Pensionskassen wird es beim anhaltend sinkenden Zinsniveau immer schwieriger, die notwendige Rendite auf ihren Anlagen zu erzielen. Die erzielte Rendite auf den Anlagen der Pensionskasse wird auch «*dritter Beitragszahler*» genannt. Dieser Beitragszahler ist für PUBLICA enorm wichtig, denn im Jahre 2011 erbrachte sie Leistungen in der Höhe von 1'732 Millionen Franken, denen Beiträge von 1'099 Millionen Franken gegenüberstanden. Die Finanzierungslücke von 633 Millionen Franken ist auf das ungünstige Verhältnis zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden zurückzuführen. Sie wurde durch Erträge aus der Vermögensanlage, durch den dritten Beitragszahler, gedeckt.

Das sinkende Zinsniveau schlägt auf die *Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten* durch: hatte der Mindestzinssatz von 1984 bis 2002 noch 4 Prozent betragen, so liegt er für das laufende Jahr bei mageren 1,5 Prozent.

Das Renten-Deckungskapital wird bei PUBLICA mit einem *technischen Zinssatz von 3,5 Prozent* verzinst. Das heisst, dass diesem Teil des Kapitals jährlich ein Zins von 3,5 Prozent gutgeschrieben werden muss. *Der technische Zinssatz soll sich an den langfristig erzielbaren Renditen orientieren*. Experten sind der Auffassung, dass der technische Zinssatz tiefer angesetzt werden muss, was den Deckungsgrad einer Pensionskasse vermindert. Diese Problematik beschäftigt seit längerem die Führungsorgane der Pensionskassen.

# Neues Sparpaket im Umfang von 700 Millionen Franken

## Vorentscheide vom 21. September 2012

Der Bundesrat hat Eckwerte für eine Botschaft zum Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 (KAP 2014) und die darin aufzunehmenden Massnahmen festgelegt. Das KAP 2014 wird den Haushalt 2014 bis 2016 jährlich um rund 700 Millionen Franken entlasten. Bei der Auswahl der Massnahmen hat der Bundesrat darauf geachtet, dass sie keine unverhältnismässige Beeinträchtigung des Wirtschaftswachstums, der Einkommen und Einkommensverteilung oder der Umwelt zur Folge haben. Auch verzichtet er auf reine Lastenabwälzungen auf die Kantone.

Der Bundesrat kommt damit dem Auftrag nach, den ihm das Parlament mit einer Motion zur Aufgabenüberprüfung erteilt hat.

## Auftrag des Parlamentes zur Aufgabenüberprüfung

In der Motion zur Aufgabenüberprüfung fordert das Parlament vom Bundesrat eine Sammelbotschaft mit substanziellen Entlastungen des Haushalts. Die daraus folgenden Überschüsse sollen in erster Linie dem weiteren Schuldenabbau dienen, können aber in Einzelfällen für neue prioritäre Aufgaben eingesetzt werden. Bereits anlässlich der materiellen Verabschiedung des Voranschlags 2013 und des Finanzplans 2014-2016 hatte der Bundesrat bis Ende 2012 eine Sammelbotschaft mit Reform- und Verzichtsmassnahmen in Aussicht gestellt.

## Finanzpolitische Begründung des Bundesrates

Der am 22. August 2012 vom Bundesrat verabschiedete Finanzplan 2014-2016 weist im Jahr 2014 ein strukturelles Defizit von 140 Millionen aus. In den Folgejahren sind die Vorgaben der Schuldenbremse zwar erfüllt, doch dieses Gleichgewicht ist fragil. Verschiedene Mehrbelastungen sind im Finanzplan 2014-2016 noch nicht enthalten, so namentlich die im Herbst 2012 zu verabschiedenden Vorlagen im Energiebereich oder die Anpassung der Vorruhestandsregelung für besondere Personalkategorien. Hinzu kommen verschiedene Steuervorlagen des Parlamentes, die bereits ab 2014 namhafte Einnahmeherausfälle zur Folge haben könnten.

Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket können die in der Motion zur Aufgabenüberprüfung formulierten Ziele erreicht werden: Aus heutiger Sicht werden damit in den Jahren 2014-2016 strukturelle Defizite vermieden. Mit Blick auf die grossen

wirtschaftlichen Unsicherheiten in der Eurozone und die genannten möglichen Mehrbelastungen bleibt der finanzpolitische Spielraum aber bescheiden.

## **Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, bis *Ende 2012 die Botschaft* zum KAP 2014 zu erarbeiten. Diese wird nebst den oben genannten kurzfristig realisierbaren Massnahmen auch den Zeitplan für weitere Reformen enthalten, die noch nicht umsetzungsreif sind, so z.B. eine umfassende Reform in der Altersvorsorge. Aus diesen längerfristigen Reformen können weitere Entlastungen resultieren.

## **Geplante Massnahmen betreffend die Bundesverwaltung im einzelnen**

*Massnahmen im Eigenbereich der Bundesverwaltung (76 Mio.)*

Gut 80 Millionen (15 Prozent) der geplanten Entlastungen entfallen auf den Funktionsbereich der Bundesverwaltung. Im Zentrum stehen dabei Effizienzsteigerungen und Optimierungen bei der Informatik, der Lagerbewirtschaftung und im Beschaffungswesen (23 Mio. im EFD), Einsparungen bei den zivilen Bauten des Bundes (15 Mio., inkl. ETH) sowie diverse kleinere Einsparungen bei den zivilen Ämtern des VBS (12 Mio.). Im EDA führen Effizienz- und Verzichtsmassnahmen in verschiedenen Bereichen zu Einsparungen von gut 5 Millionen (exkl. Optimierung Aussennetz).

*Optimierung Aussennetz (14 Mio.)*

Das Schweizerische Aussennetz besteht aus rund 200 Vertretungen auf der ganzen Welt. Durch Umstrukturierungen, die Schaffung von Regionalen Konsularzentren, welche über mehrere Länder hinweg konsularische Dienstleistungen erbringen, und mit weiteren Massnahmen zur Realisierung von Synergiegewinnen im Aussennetz des EDA werden Einsparungen erzielt. Zusätzlich wird das VBS das Netz der Verteidigungsattachés weiter straffen.

*Massnahmen im Verteidigungsbereich (2014: 74 Mio., danach 13 Mio. p.a.)*

Die Mittel der armasuisse Immobilien werden im Jahr 2014 einmalig um 60 Millionen gekürzt; dies soll mit Priorisierungen bei den Investitionen bewerkstelligt werden. Daneben werden die Kredite der Verteidigung ab 2014 jährlich um 14 bzw. 13 Millionen gekürzt. Mit dieser vergleichsweise geringen Kürzung wird dem Beschluss des Bundesrates, den Ausgabenplafonds der Armee ab 2015 auf 4,7 Milliarden anzuheben, Rechnung getragen.

*Reformen und Sparmassnahmen in der Militärversicherung ab 2014 (EDI: 5 Mio).*

## **Bemerkungen der VKB zum Sparpaket**

Schon am 1. Februar 2012 hatte der Bundesrat ein neues Sparprogramm für die Jahre 2014-2016 angekündigt, damals allerdings unter dem Titel «Konsolidierungs- und Armeefinanzierungsprogramm». Im Februar ging der Bundesrat nämlich von einem jährlichen Ausgabenplafonds der Armee von 5 Milliarden Franken ab 2014 aus, was Mehrausgaben von 515 bzw. 560 Millionen in den Jahren 2014 und 2015 nach sich gezogen hätte.

Im April reduzierte der Bundesrat den Ausgabenplafonds der Armee auf 4,7 Milliarden Franken. Seither konnte das angekündigte Sparprogramm nicht mehr mit der Armeefinanzierung begründet werden.

Die Begründung lieferte die Motion zur Aufgabenüberprüfung. Sie wurde vom Ständerat im Dezember 2011 und vom Nationalrat am 12. März 2012 angenommen. Im Wortlaut der Motion ist keine Ausnahme für das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vorgesehen. So muss auch die Armee jetzt nochmals bluten.

## **Revision des Bundespersonalgesetzes im Nationalrat**

### **Beratungen der Kommission des Nationalrates vom 17. August**

*Das Bundespersonalrecht soll dem für die Privatwirtschaft geltenden Obligationenrecht weiter angenähert werden. Umstritten, aber von der vorberatenden Kommission des Nationalrates unterstützt wurden insbesondere die Vorschläge des Bundesrates für eine flexiblere Regelung der Abgangsentschädigungen und der Auflösung von Arbeitsverhältnissen.*

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates folgte weitgehend dem vom Ständerat in der Frühjahrssession 2012 angenommenen Entwurf des Bundesrates für eine Änderung des Bundespersonalgesetzes (BPG), mit welcher die Anstellungsbedingungen des Bundespersonals dem Obligationenrecht (OR) und damit dem in der Privatwirtschaft geltenden Personalrecht angenähert werden sollen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen mehr Handlungsspielraum erhalten, insbesondere bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses. Die Kommission hat am 17. August den Entwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

## **Weitere Anlehnung an das Obligationenrecht?**

Eine Kommissionsminderheit wollte allerdings noch weitergehen: Sie wollte den Gesetzesentwurf an den Bundesrat zurückweisen mit dem Auftrag, ihn im Sinne einer weiteren Anlehnung an das OR zu überarbeiten und gewisse zentrale Elemente des Arbeitsvertrags wie die Arbeitszeiten, die Kündigungsfristen und die Ferien nicht in den Ausführungsbestimmungen, sondern im Gesetz zu regeln. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 6 Stimmen abgelehnt.

## **Vertretung der Sprachgemeinschaften**

Die Kommission beschloss mit 12 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine Ergänzung des Gesetzes mit einer Bestimmung, wonach in den obersten Leitungsorganen von Unternehmen und Anstalten des Bundes (wie z.B. die SBB) die Sprachgemeinschaften ausgewogen vertreten sein müssen.

## **Abgangsentschädigungen**

Mit 15 zu 8 Stimmen lehnte die Kommission einen Antrag ab, welcher Abgangsentschädigungen grundsätzlich abschaffen und nur noch in ausserordentlichen Fällen zulassen wollte. Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass in dieser Beziehung eine flexible Lösung notwendig ist.

## **Keine aufschiebende Wirkung von Beschwerden**

Der Vorschlag des Bundesrates, einer Beschwerde bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die aufschiebende Wirkung nur noch auf Beschluss der Beschwerdeinstanz zuzugestehen, wurde mit 13 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Bisher muss eine gekündigte Person bis zum Beschwerdeentscheid weiter beschäftigt werden.

## **Weiterbeschäftigungspflicht bei ungültiger Kündigung?**

Mit 14 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung wurde der Antrag abgelehnt, dass eine Person, die das 50. Altersjahr vollendet hat oder seit mindestens 20 Dienstjahren angestellt ist, im Falle einer gemäss Beschwerdeentscheid sachlich nicht hinreichend begründeten Kündigung vom Bund weiter beschäftigt werden muss. Der Gesetzesentwurf sieht neu in solchen Fällen bloss eine Entschädigung vor.

## ***Beratungen des Nationalrates vom 17. September***

### **Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat?**

Zunächst debattierte der Rat über einen Antrag der Schweizerischen Volkspartei, auf die Vorlage einzutreten, sie danach aber – zur Überarbeitung – an den Bundesrat zurückzuweisen. Insbesondere wurde verlangt, den Gesetzesentwurf noch

stärker an das Obligationenrecht anzunähern. Nach Nationalrat Blocher (SVP/ZH) sollte in erster Linie die *Verrechtlichung des Anstellungsverhältnisses* aufgebrochen werden: weniger Rechte für die Angestellten, keine Begründung bei Kündigungen usw. Mit 122:49 Stimmen lehnte der Nationalrat den Rückweisungsantrag ab.

### **Neuerungen aus dem Nationalrat**

In der Detailberatung folgte der Nationalrat weitgehend der Linie seiner Kommission. Der Rat ergänzte und präziserte den Entwurf mit folgenden Neuerungen:

Artikel 17: Höchstarbeitszeit

Artikel 17a: Mehrarbeit, Überzeit und Verjährung von Ferientagen

Artikel 19: Bei Abgangsentschädigungen ist die Lohnfortzahlung im Falle einer Freistellung während der ordentlichen Kündigungsfrist anzurechnen.

Artikel 21: Versetzungspflicht für bestimmte Personalkategorien

Artikel 34: Versetzungsentscheide stellen keine beschwerdefähigen Verfügungen dar.

### **Vom Nationalrat abgelehnte Anträge**

Artikel 19: Verbot von Abgangsentschädigungen

Artikel 34: Kostenpflicht bei Beschwerden, kein Beschwerderecht für abgewiesene Stellenbewerber

Artikel 34a: Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

Artikel 34c: Besonderer Kündigungsschutz für Angestellte, die über 50 Jahre alt sind oder mindestens 20 Dienstjahre aufweisen.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 126:34 Stimmen gutgeheissen. Sie geht zur Bereinigung der Differenzen zurück an den Ständerat.

# Verhaltensregeln für Bundesangestellte

*Der Bundesrat hat am 15. August erweiterte Verhaltensregeln für die Bundesangestellten zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen verabschiedet. Diese traten am 15. September 2012 in Kraft.*

Im Nachgang zum Rücktritt des Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank von Anfang Jahr liess der Bundesrat durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Federführung des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) die Aktualität und Vollständigkeit der für die Angestellten der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zum Umgang mit Insiderwissen überprüfen. Das Resultat dieser Arbeiten führte zu Anpassungen in der Bundespersonalverordnung und zur Überarbeitung des bestehenden Verhaltenskodex der allgemeinen Bundesverwaltung.

## Revision der Bundespersonalverordnung

Der Ruf des Bundes ist wesentlich vom Vertrauen abhängig, das ihm die Bevölkerung entgegenbringt. Dieses Vertrauen setzt voraus, dass sich die Angestellten jederzeit korrekt verhalten. Die Grundsätze korrekten Verhaltens hat der Bundesrat in der Bundespersonalverordnung verdeutlicht. So hat er bestehende Regelungen ergänzt, namentlich das *Geschenkannahmeverbot* (z. B. ist in Beschaffungs- und Entscheidungsprozessen auch die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen untersagt) oder die *Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen*, indem auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten zu melden sind, sofern Interessenkonflikte bestehen können (z.B. unentgeltliche Beratertätigkeit in einem Unternehmen, das Aufträge vom Bund erhält).

Darüber hinaus hat der Bundesrat die gesetzliche *Treuepflicht* durch neue Bestimmungen konkretisiert, indem er die *Eigengeschäfte* («Insidergeschäfte»), die *Ausstandspflicht* und den Umgang mit *Einladungen* geregelt hat. Die Departemente und Verwaltungseinheiten können diese Regelungen weiter konkretisieren und für sensible Bereiche oder Funktionen auch strenger regeln.

## Totalrevision des Verhaltenskodexes für die Bundesverwaltung

In einem weiteren Schritt hat der Bundesrat die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen in den totalrevidierten Verhaltenskodex für die Bundesverwaltung einfließen lassen. Dieser wurde allen Angestellten abgegeben.

## **Bemerkungen der VKB**

*Von der Berufsethik im Arbeitsalltag...*

Der erste Verhaltenskodex für die Bundesverwaltung wurde am 19. April 2000 erlassen und verankerte mit sieben Leitsätzen die *Berufsethik* im Arbeitsalltag. Er fasste sich unter anderem auch mit dem Verbot, Geschenke anzunehmen oder Korruptionsprävention. Darüber hinaus enthielt er Grundsätze zur Führung wie z.B. «Die Vorgesetzten leben die Berufsethik vor» oder «Die Beschäftigten haben Anspruch auf Informationsgespräche, ein förderliches Arbeitsklima und die Achtung ihrer Individualität».

*..zu erweiterten Verhaltensregeln für das Personal*

Der neue Verhaltenskodex vom 15. August 2012 beschränkt sich auf erweiterte Regeln über das Verhalten des Personals. Er trägt den Titel «Kodex für das Personal der Bundesverwaltung zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen».

Auch die Verwaltungsräte der Unternehmungen Post und Swisscom haben vor kurzem Verhaltenskodexe erlassen.

## **Vertrauensarbeitszeit: kontroverse Diskussion**

### **Vertrauensarbeitszeit beim Bund (Art. 64a der Bundespersonalverordnung)**

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, dass Angestellte von der Erfassung der Arbeitszeit befreit sind. Sie können keine Mehrarbeit, Überzeit und Gleitzeit kompensieren. Für Angestellte der Lohnklassen 30-38 ist Vertrauensarbeitszeit obligatorisch. Angestellte der Lohnklassen 24-29 können Vertrauensarbeitszeit mit ihren Vorgesetzten vereinbaren.

Anstelle der Kompensation für Mehrarbeit, Überzeit und Gleitzeit erhalten Angestellte mit Vertrauensarbeitszeit eine jährliche Entschädigung in Form einer Barvergütung von 5 Prozent des Jahreslohnes. Die Angestellten können sich im Einvernehmen mit den Vorgesetzten anstelle der Barvergütung ausnahmsweise zehn Ausgleichstage oder 100 Stunden auf ein Sabbaticalkonto gutschreiben lassen.

## **Kritik der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N)**

In ihrem Nachkontrollbericht vom 25. November 2011 ersuchte die GPK-N den Bundesrat insbesondere, zu prüfen, ob sich das Modell der Vertrauensarbeitszeit (VAZ) *funktions- anstatt lohnklassenabhängig anwenden* liesse.

Weiter ersuchte die GPK-N den Bundesrat, ein *Kontrollkonzept* zu erarbeiten, mit dem sich die Einhaltung der Arbeitszeiten gewährleisten lässt. Der Bund als Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Kontrollsysteme einzurichten, welche die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitszeit sichern und überprüfbar machen.

## **Vorschlag des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO**

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat am 11. September die Anhörung zu einer neuen Bestimmung betreffend Arbeitsgesetz eröffnet. Der Vorschlag sieht vor, *dass Arbeitnehmende mit einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von mehr als 175'000 Franken auf die Arbeitszeiterfassung verzichten können*. Die Anhörung läuft bis am 30. November 2012.

Gemäss Vorschlag können Arbeitnehmende, die über einen grossen Gestaltungsfreiraum beim Inhalt und bei der Organisation ihrer Arbeit geniessen und über Verhandlungsmacht gegenüber ihrem Arbeitgeber verfügen, auf die Arbeitszeiterfassung verzichten. Als objektive Kriterien wurden die Lohnhöhe und der Handelsregistereintrag gewählt. Der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung muss mit den Arbeitnehmenden individuell und schriftlich vereinbart werden. Er kann jeweils per Ende Jahr widerrufen werden.

Die vom Gesetz festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten sind wichtig für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deren Einhaltung muss in erster Linie vom Arbeitgeber, aber auch von den Vollzugsbehörden, aufmerksam überwacht werden, um bei allfälligen Überschreitungen Gegenmassnahmen ergreifen zu können. Die Erfassung der Arbeitszeit liefert hierzu ein wichtiges Instrument. Deshalb sieht der Erlassentwurf vor, dass für die Mehrheit der Arbeitnehmenden am Grundsatz der Pflicht der Arbeitszeiterfassung festgehalten wird.

Gemäss der Lohnstrukturerhebung 2010 verdienen weniger als 4 Prozent aller Angestellten mehr als 175'000 Franken im Jahr. Das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot, die Ruhezeiten und die täglichen Höchstarbeitszeiten bleiben nach wie vor anwendbar auf sie.

## **Bemerkungen der VKB**

Nicht nur in der Bundesverwaltung, sondern auch im Bankensektor wird die Befreiung von der Arbeitszeiterfassung kontrovers diskutiert. Während die Gewerkschaften eine Schwelle von 200'000 Franken Bruttolohn verlangt hatten, forderten die Arbeitgeber eine solche von 126'000 Franken. Der Vorschlag des SECO für alle Sektoren ist sehr zurückhaltend: er geht mit einer Schwelle von 175'000 Franken weniger weit als die Bundesverwaltung heute mit 145'000 Franken (Höchstbetrag der Lohnklasse 24).

## **Pensionskasse PUBLICA: institutionelle Änderungen erwartet**

### **Neues Recht für Pensionskassen von Bund, Kantonen und Gemeinden**

Auf den 1. Januar 2012 traten grundlegende Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) in Kraft. Sie betreffen Vorsorgeeinrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Teilrevision – mit Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2013 – hat Folgen auch für die Pensionskasse des Bundes PUBLICA.

### **Geltendes Recht: PUBLICA-Gesetz und Bundespersonalgesetz**

Das PUBLICA-Gesetz vom 20. Dezember 2006 ist ein *Organisationsgesetz*. Es bezeichnet die Organe von PUBLICA, regelt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten und enthält Grundsätze über die Rechnungslegung und Vermögensanlage. Das Gesetz schafft eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der Organe der Vorsorgeeinrichtung und des Bundesrates.

Die vorsorgerechtlichen Aspekte sind im revidierten *Bundespersonalgesetz (BPG)*, Artikel 32a ff., ausführlich geregelt. Das Gesetz bestimmt in 16 Artikeln insbesondere die Beitragshöhe, die Versicherungsdauer, die Voraussetzungen für Leistungen und die Anpassung der Renten an die Teuerung. Die von den paritätischen Organen erlassenen Vorsorgereglemente bilden Bestandteil des Anschlussvertrages. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

## **Entpolitisierung der beruflichen Vorsorge: Stärkung der paritätischen Organe**

Gemäss dem neuen Artikel 50 Absatz 2 BVG dürfen die Gemeinwesen nicht mehr alle vorsorgerechtlichen Bestimmungen für ihre Pensionskassen erlassen. Sie dürfen ihren Vorsorgeeinrichtungen nur noch *entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung vorgeben*.

Eine Änderung des Bundespersonalgesetzes drängt sich auf. Dabei wird es naheliegender sein, dass der Gesetzgeber weiterhin die *Finanzierung der Vorsorge* regelt, insbesondere die Höhe der Beiträge. Die Ausgestaltung der Leistungen – Höhe, Leistungskatalog, Voraussetzungen für Ansprüche – obliegt dann ausschliesslich den paritätischen Organen und der Kassenkommission PUBLICA. Diese werden ab dem 1. Januar 2014 gestärkt: sie tragen die Verantwortung für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung. Der Bundesrat verliert seine umfassende Kompetenz zur Genehmigung aller Bestimmungen der Vorsorgereglemente.

## **VBS: Armeeausbildung als Studienleistung**

*Die Universität St. Gallen (HSG) ermöglicht Offizieren und höheren Unteroffizieren die Anrechnung der militärischen Kaderausbildung in Form von so genannten Credits. Die Umsetzung erfolgt ab dem Start des Herbstsemesters am 17. September 2012.*

Die HSG anerkennt die qualifizierte militärische Kaderausbildung von Offizieren und höheren Unteroffizieren. Damit wird nach der bereits bestehenden Anerkennung und Anrechnung von weiterführenden Lehrgängen in verschiedenen Fachhochschulen erstmals die Kadergrundausbildung und die praktische Führungstätigkeit in der Schweizer Armee durch eine renommierte Universität anerkannt.

Konkret kann sich ein Bachelor-Student nach absolvierter Offiziersschule und Abverdienen sechs ETCS-Kreditpunkte (Credits) anrechnen lassen; ein Kompaniekommandant oder Stabsoffizier kann sich im Masterstudium erneut sechs Punkte anrechnen lassen und profitiert somit doppelt von dieser Neuerung. Höhere Unteroffiziere (Fouriere und Feldweibel) erhalten vier Credits ans Bachelorstudium

angerechnet. Sämtliche Anrechnungen erfolgen im Bereich Handlungskompetenz.

Bedingung für die Anrechnung ist eine militärische Schlussqualifikation mit der Note 3 (gut) und das Verfassen eines Papiers über militärische Führungsgrundsätze im zivilen Umfeld. Weitere Auflagen seitens der HSG für die Armee gibt es nicht.

## **ETH-Bereich**

### **Änderung des ETH-Gesetzes vom 26. September 2012**

In der Herbstsession der Eidg. Räte stand die Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013-2016 im Mittelpunkt der Beratungen. Viel zu reden gaben die Finanzen, insbesondere der Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für den ETH-Bereich in den Jahren 2013-2016. Bewilligt wurde schliesslich ein Zahlungsrahmen von 9583 Millionen Franken. Dieser liegt um 103 Millionen höher als vom Bundesrat beantragt. Ein erfreulicher Vertrauensbeweis für den ETH-Bereich.

In diesem Zusammenhang wurde auch das ETH-Gesetz geändert. Die Änderung betrifft einerseits die Zulassung zu den ETH (Art. 16 und 16a) und andererseits die Bestimmungen zu Voranschlag, Rechnung und Rechnungslegung. Die Änderung der Bestimmungen über die Zulassung trägt dem gestuften Studiensystem mit Bachelor- und Masterstufe Rechnung, welches im Zuge der Bologna-Reform eingeführt worden ist. Zudem ermöglicht die Gesetzesänderung, bei Kapazitätsengpässen Zulassungsbeschränkungen für Studierende mit ausländischem Vorbildungsausweis (Studienabschlüsse) einzuführen.

## **Was leistet die VKB für die Pensionierten?**

### **Vertretung der Interessen der Mitglieder, auch der pensionierten Kader**

Die Vereinigung der Kader des Bundes bezweckt vor allem die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu gehören einerseits die Angestellten (Führungs- und Fachkader) und andererseits die pensionierten Kader. Die VKB ist anerkannte Sozialpartnerin des Bundes und nimmt an allen offiziellen

Verhandlungen über personalpolitische Fragen mit dem Bundesrat, dem Finanzdepartement, dem Personalamt und anderen Arbeitgebern teil.

In den jährlichen Lohnverhandlungen mit dem Eidg. Finanzdepartement geht es nicht nur um den Teuerungsausgleich auf den Löhnen, um Realloohnerhöhungen und andere Verbesserungen für die Aktiven. Es geht auch um Massnahmen zur Erhaltung der Kaufkraft der Renten der Pensionskasse des Bundes.

*Die Gleichbehandlung der Angestellten und der Pensionierten bezüglich Teuerungsausgleich* ist und bleibt für die VKB ein zentrales Anliegen. Es fehlte in keiner Lohneingabe der letzten Jahre.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Personalpolitik des Bundes seit 2005 sich ganz auf die Angestellten konzentriert.

Die Rentenbeziehenden sind aus dem Dienst des Bundes ausgeschieden; sie interessieren den Arbeitgeber nicht mehr. Die immer wieder erhobenen Forderungen der VKB nach Massnahmen zugunsten der Rentenbeziehenden stiessen bisher auf kein Verständnis. Wer sich für die Rentenbeziehenden engagiert, muss sich seit längerem als Rufer in der Wüste vorkommen.

In den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012 gingen die Rentner bezüglich Teuerungszulage leer aus.

Die Pensionskasse PUBLICA verfügt über freie Mittel, wenn sie eine Schwankungsreserve von mindestens 15 Prozent aufgebaut hat. Das heisst: der Deckungsgrad der Pensionskasse muss mindestens 115 Prozent betragen. Erst dann werden die Rentenbeziehenden eine Anpassung der Renten an die Teuerung aus Vermögenserträgen von PUBLICA verlangen können (Art. 32I BPG). Von diesem Ziel ist PUBLICA mit einem Deckungsgrad von 106 Prozent (September 2012) noch weit entfernt.

Im Falle zu geringer Vermögenserträge der Pensionskasse kann der Bundesrat – nach Bundespersonalgesetz – eine *ausserordentliche Anpassung der Renten an die Teuerung* vornehmen. Beim Entscheid über eine ausserordentliche Teuerungsanpassung hat er die allgemeine wirtschaftliche Lage, d.h. die Höhe der Teuerung, und die finanziellen Verhältnisse des Bundeshaushalts zu berücksichtigen.

Was letztere betrifft, so kann festgehalten werden, dass die Staatsrechnungen seit 2006 bis heute stets Überschüsse verzeichneten. Und seit 2005 konnte der Bund seine Schulden um über 20 Milliarden abbauen!

Die VKB wird den Arbeitgeber Bund nach wie vor auch in Zukunft daran erinnern, dass es gilt, *Ungleichheiten zwischen dem aktiven Personal und den Rentenbeziehenden zu beseitigen*.

## **Angebote für Dienstleistungen und Programme für Seniorinnen und Senioren**

Die VKB bietet ihren Mitgliedern überdies interessante Dienstleistungen an: vergünstigte Prämien auf den Zusatzversicherungen der Krankenkasse KPT und Vorzugsbedingungen bei ZÜRICH Connect, dem Verkaufskanal der Zürich-Versicherungsgesellschaft in den Bereichen Motorfahrzeug- sowie Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherungen.

Der Delegierte für Senioren organisiert Jahr für Jahr interessante Anlässe für Seniorinnen und Senioren. In jeder Nummer der VKB-Mitteilungen und auf der Homepage [www.vkb-acc.ch](http://www.vkb-acc.ch) werden entsprechende Einladungen ausgeschrieben.

## **Unternehmungen des Bundes**

### **Neues Zeitalter für die Post**

*Die Post wird im Zuge der neuen Postgesetzgebung per 2013 in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Gleichzeitig wird die PostFinance in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert und der Finanzmarktaufsicht unterstellt.*

Am 17. Dezember 2010 hat das Parlament das neue Postgesetz und das neue Postorganisationsgesetz verabschiedet. Der Bundesrat wurde mit dem Vollzug dieser Gesetze beauftragt. Sie traten am 1. Oktober in Kraft.

An seiner Sitzung vom 30. August hat der Bundesrat vom Umwandlungsprozess der Post Kenntnis genommen. In diesem Prozess wird die Post als Anstalt des öffentlichen Rechts per 2013 in die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft «Schweizerische Post AG» umgewandelt.

PostFinance wird in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgegliedert. Damit braucht die PostFinance AG künftig für ihre Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FINMA). Es gelten für sie somit die branchenüblichen Anforderungen. Die Post hat das Bewilligungsgesuch Ende Oktober 2011 bei der FINMA eingereicht.

Die Post beabsichtigt, gleichzeitig mit der Umwandlung und der Ausgliederung der PostFinance AG auch die Geschäftsbereiche des Logistik- und Kommunikations-

marktes resp. die postalische Grundversorgung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit dem Arbeitstitel «Post AG» auszulagern.

Die Schweizerische Post AG wird 100 Prozent der Aktien der Konzerngesellschaften PostAuto AG, Post AG und PostFinance AG halten.

### **Neues Recht für das Personal**

Das Postorganisationsgesetz sieht für das Personal der Post eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 2012 vor. Danach wird das Personal nach privatem Recht angestellt: *das Obligationenrecht löst das Bundespersonalgesetz ab*. Der bisherige Gesamtarbeitsvertrag nach Bundespersonalgesetz wird durch einen neuen nach Obligationenrecht abgelöst. Die Sozialpartner haben zwei Jahre Zeit, um einen neuen Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln.

### **Bemerkungen der VKB**

In der künftigen Organisationsform der Post werden unter dem Dach der Schweizerischen Post AG die drei Konzerngesellschaften Post AG, PostFinance AG und PostAuto AG geführt. Als Aktiengesellschaft gewinnt die Post an unternehmerischem Spielraum. Die Post bleibt im vollständigen Besitz des Bundes; ihre drei Konzerngesellschaften bleiben im vollständigen Besitz der Post.

Die Botschaft des Bundesrates zum Bundespersonalgesetz vom 14. Dezember 1998 hebt hervor, dass das Bundespersonalgesetz ein gemeinsames gesetzliches Dach für alle Arbeitgeber des Bundes, einschliesslich der Unternehmungen des Bundes, bilden werde. Diese *Vorstellung eines Dachgesetzes* wurde seit 2001 schrittweise aufgegeben. So untersteht das Personal mehrerer bundesnaher Institutionen wie Finanzmarktaufsicht FINMA, Institut für geistiges Eigentum und Heilmittelinstitut Swissmedic nicht mehr dem Bundespersonalgesetz. Als einzige Unternehmung unter diesem Dach verbleibt die SBB.

# Parlamentarische Vorstösse

## **Stärkung des Eidgenössischen Personalamts im Hinblick auf eine zentral gesteuerte Personalpolitik**

Motion der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

*Wortlaut der Motion vom 19. Juni 2012*

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der rechtlichen Grundlagen vorzuschlagen, um im Hinblick auf eine zentral gesteuerte Personalpolitik die Stellung des Eidg. Personalamts zu stärken.

*Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2012*

Der Bundesrat anerkennt das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Nur mit einer starken, zentralen Fachstelle, die eng mit den Departementen und Verwaltungseinheiten zusammenarbeitet, kann eine kohärente Personalpolitik umgesetzt werden. Der Bundesrat sieht einen Handlungsbedarf im Bereich der HR-Informatiksysteme. Er wird deshalb der Forderung der Motionärin im Rahmen der anstehenden Revision der Bundespersonalverordnung nachkommen und die Kompetenzen des Eidg. Personalamts in diesem Bereich stärken. Damit kann insgesamt ein effizienteres und kostengünstigeres Personalmanagement in der Bundesverwaltung realisiert werden.

Antrag des Bundesrates vom 14. September 2012:

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## **Verteilung der Aufgaben im Personalbereich des Bundes und der Departemente**

Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

*Wortlaut des Postulates vom 19. Juni 2012*

Der Bundesrat wird beauftragt, ausgehend von einer Prozess- und Leistungsanalyse insbesondere in Bezug auf die Unterschiede in der hierarchischen Verteilung der Aufgaben, das Optimierungspotenzial bei den HR-Prozessen beim Bund und in den Departementen festzustellen und dazu einen Bericht zu erstellen.

*Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2012*

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Geschäftsprüfungskommission (GPK), Prozesse stufengerecht anzusiedeln. Er ist jedoch der Meinung, dass eine *einheitli-*

*che Aufgabenverteilung auf Hierarchieebenen über die ganze Bundesverwaltung hinweg nicht adäquat* und somit wenig zielführend ist. Vielmehr sind individuelle Kriterien wie Grösse, Organisation oder Aufgabenstruktur der Departemente zu berücksichtigen. Sie beeinflussen und verändern identische Aufgaben in deren operativen Ausführung.

Beispielsweise müssen HR-Prozesse in Departementen und Verwaltungseinheiten mit verschiedenen nationalen und/oder internationalen Standorten – z.B. EDA, EZV – anders organisiert werden als in Departementen, welche vollständig in der Schweiz stationiert und tätig sind. Zudem stellen besondere Personalkategorien wie das Lokal- und Residenzpersonal des EDA oder das Berufsmilitär des VBS andere Anforderungen an die HR-Arbeit (z.B. Sprache und Nationalität, lokale Gepflogenheiten, rechtliche Rahmenbedingungen).

Mit der Vereinheitlichung der HR-Prozesse im Rahmen der Verwaltungsreform 05/07 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung Prozessoptimierung gemacht. Zusammen mit der Personalstrategie Bundesverwaltung 2011-2015 wurden zentrale Leitplanken für die HR-Arbeit vorgegeben. Bei der effektiven Ausgestaltung bzw. der operativen Umsetzung müssen die Eigenheiten der Departemente und Verwaltungseinheiten aber berücksichtigt werden. Dies kann somit zu unterschiedlicher Verteilung der Aufgaben auf Hierarchieebenen und Stellen führen.

Die Optimierungsmöglichkeiten sind selbstverständlich laufend zu ermitteln. Daher werden Aufgaben und Abläufe im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses von den Departementen und dem Eidg. Personalamt analysiert und wenn nötig Anpassungen vorgenommen.

Antrag des Bundesrates vom 5. September 2012:

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Moratorium für Konsulatsschliessungen anstatt noch mehr Laptop-Botschafter**

Motion von Nationalrat Roland Rino Büchel (SVP/SG)

*Wortlaut der Motion vom 14. Juni 2012*

Der Bundesrat wird beauftragt, bis zum Ende dieser Legislaturperiode keine weiteren Konsularabteilungen zu schliessen. Die Reorganisation und die «Regionalisierung» der konsularischen Dienste sind zu überdenken.

## *Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2012*

Die Neuausrichtung des Schweizerischen Aussennetzes, welche insbesondere auf der vom Parlament geforderten Aufgabenüberprüfung beruht, hat zum Ziel, Synergie- und Effizienzgewinne zu erzielen, um das Schweizerische Vertretungsnetz im Ausland in Übereinstimmung mit den am 2. März 2012 vom Bundesrat definierten strategischen Schwerpunkten an veränderte oder zusätzliche Bedürfnisse anzupassen und Einsparungen zu realisieren. Im Rahmen dieser Neuausrichtung wird in ausgewählten Ländern die Erbringung der konsularischen Dienstleistungen (darunter fällt die Betreuung der Schweizer Bürger/innen) in so genannten Regionalen Konsularcentern länderübergreifend erbracht. Der grösste Teil dieser Konsularcenter befindet sich in Europa.

Eine Verschlechterung der Betreuung der Schweizer Bürger/innen findet dadurch nicht statt. Die teilweise grösseren Anfahrtswege werden durch eine professionellere und modernere Leistungserbringung kompensiert:

So gibt es seit Anfang 2011 eine Helpline der Konsularischen Direktion, welche seit dem 1. Mai 2012 während 365 Tagen pro Jahr und 24 Stunden pro Tag erreichbar ist und auch den Auslandschweizer/innen bei Fragen und Anliegen zu sämtlichen konsularischen Dienstleistungen kompetent Auskunft erteilt. Zudem wurden die Voraussetzungen geschaffen, damit Auslandschweizer/innen, die einen neuen Pass benötigen, ihre biometrischen Daten nicht mehr zwingend bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung erfassen lassen müssen. Vielmehr haben sie seit letztem Jahr die Möglichkeit, diese Daten – beispielsweise im Rahmen einer Ferienreise – bei jeder beliebigen Auslandsvertretung sowie bei allen kantonalen Passbüros in der Schweiz erfassen zu lassen.

Seit einem Jahr tritt das EDA an ausgewählten Standorten ferner mit sogenannten mobilen Konsulaten auf. Diese erlauben es, in Ländern ohne konsularische Dienstleistungen oder ohne Schweizerische Vertretung, vor Ort und kundennah Anträge für Ausweisschriften entgegen zu nehmen und zugleich die biometrischen Daten zu erfassen. Im Übrigen können heute fast alle konsularischen Geschäfte per E-Mail, telefonisch oder per Post erledigt werden. Die persönliche Vorsprache in einer Auslandsvertretung ist die Ausnahme.

Die Regionalisierung der konsularischen Dienstleistungen hatte an fast allen Standorten keinen Einfluss auf die diplomatische Interessenwahrung. Die Menge an eingesetztem Personal und Ressourcen ist in diesem Aufgabenbereich gleich geblieben. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang keine Botschaften geschlossen und die politische und wirtschaftliche Interessenwahrung in den für die Schweiz wichtigen Ländern der EU wird beibehalten.

Die Präsenz der Schweiz hat sich insgesamt sogar verbessert, weil durch die freigewordenen Mittel der Neuausrichtung bestehende Vertretungen verstärkt (Brasilien, China, Indien, Südafrika, Golfregion) und neue an für die schweizerische Wirtschaft wichtigen Standorten eröffnet werden konnten (Katar, Indien, Myanmar).

Das Schweizerische Vertretungsnetz im Ausland wird vom EDA laufend evaluiert. Die tiefgreifende Neuausrichtung des Aussennetzes wird bis 2014 abgeschlossen sein. Abhängig von der Entwicklung des Bundeshaushalts kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass während der laufenden Legislaturperiode und in Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der Aussenpolitischen Strategie für die Abdeckung neuer Bedürfnisse weitere kleinere Anpassungen im Aussennetz nötig sein werden.

Antrag des Bundesrates vom 22. August 2012:

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **Die VKB in Stichworten**

### **Zweck und Wirken**

Die 1948 gegründete Vereinigung der Kader des Bundes bezweckt die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder, die Förderung der Zusammenarbeit und die Pflege des persönlichen Kontaktes. Dazu bietet sie ihren Mitgliedern günstige Dienstleistungen.

Die VKB ist eine freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Führungs- und Fachkader und nimmt an allen offiziellen Verhandlungen über personalpolitische Fragen mit dem Bundesrat, dem Finanzdepartement, dem Personalamt und der PUBLICA sowie der ETH teil.

### **Organisationsbereich**

Führungs- und Fachkader (ab Lohnklasse 18 des Bundes) und des ETH-Bereichs (ab FS 9). Unter vergleichbaren Voraussetzungen Personen, die bei einer Unternehmung mit Beteiligung des Bundes (z.B. SBB, Die Post, Swisscom AG und RUAG) arbeiten.

## Struktur, Mitgliederzahl

Innerhalb der Vereinigung bilden die Mitglieder aus dem Raum Zürich / Ostschweiz, die Mitarbeitenden der Ecole polytechnique fédérale in Lausanne, die Militärischen Berufskader, die Offiziere des Grenzwachtkorps und die Instruktoeren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz eigene Sektionen.

Mitgliederzahl: rund 4'000.

Die VKB ist eine Milizorganisation; Geschäftsleitung und Zentralvorstand arbeiten nebenamtlich. Sie werden durch die Geschäftsstelle unterstützt.

## Mitgliederinformation

- laufend im Internet [www.vkb-acc.ch](http://www.vkb-acc.ch) unter dem Menu «Aktuelles»
- vierteljährlich in deutscher und französischer Sprache erscheinendes Heft «VKB-Mitteilungen»
- Mitgliederversammlung
- Veranstaltungen der Sektionen.

## Nebenleistungen

- Rechtsschutzversicherung (Arbeitsrecht) für alle aktiven Mitglieder der VKB
- vergünstigte Prämien auf den Zusatzversicherungen der Krankenkasse KPT (Altersgrenze: 70 Jahre). Das Antragsformular kann schriftlich bei VKB-ACC, Postfach, 3000 Bern 7 oder per E-Mail unter [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch) angefordert werden. Neueintretende Mitglieder erhalten dieses mit den Eintrittsunterlagen.
- Vorzugsbedingungen bei Zurich Connect , dem Verkaufskanal der «Zürich» Versicherungsgesellschaft in den Bereichen der Motorfahrzeug- sowie Hausrat- und Privathaftpflicht-Versicherungen.  
Auskünfte: Tel. 0848 807 810, Mo – Fr 08.00 – 20.00 Uhr.
- Rechtsschutzversicherungen im Privatbereich bei AXA-ARAG zu günstigen Bedingungen. Das Antragsformular kann schriftlich bei VKB-ACC, Postfach, 3000 Bern 7 oder per E-Mail unter [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch) angefordert werden.
- UBS Kreditkarten VISA und MASTERCARD zu Vorzugsbedingungen. Das Antragsformular kann schriftlich bei VKB-ACC, Postfach, 3000 Bern 7 oder per E-Mail unter [office@vkb-acc.ch](mailto:office@vkb-acc.ch) angefordert werden.

## Jahresbeitrag

Aktive Fr. 70.–. Pensionierte Fr. 35.–.

## **Meldung von Mutationen, Bestellung von Werbeunterlagen**

- Mutationen (Eintritt, Adressänderung, Pensionierung, Austritt) bitte rechtzeitig der Geschäftsstelle melden (Adresse siehe Seite 2).

*Austritt aus der VKB:* Bitte beachten Sie, dass der Austritt aus der VKB auch den Wegfall von Dienstleistungen und den damit verbundenen Vergünstigungen/Rabatten (z.B. KPT, Zurich Connect) zur Folge hat.

- Unterlagen für die Werbung neuer Mitglieder schickt die Geschäftsstelle direkt an die von Ihnen angegebene Adresse.

**Kontakt zur VKB:** siehe Seite 2

## 20% Eco-Bonus: Sprit sparen und profitieren mit Zurich Connect

**Fortschrittliche Antriebstechniken machen unsere Autos energieeffizienter und liegen im Trend. Zurich Connect, der langjährige Versicherungspartner der VKB, unterstützt alternative Antriebstechniken und bietet allen Mitgliedern der VKB einen 20%-Eco-Bonus bei Abschluss einer Versicherung für ein energiesparsames Fahrzeug, das nicht ausschliesslich benzin- oder dieselbetrieben ist.**

Sie stehen vor einem Autokauf? Sie haben ein Auto mit einem alternativen Antrieb im Auge? Oder haben sich bereits für ein Auto entschieden, das aus einer Kombination von konventionellem Verbrennungsmotor und alternativen Kraftstoffen angetrieben wird? Damit stehen Sie nicht alleine. Autos mit fortschrittlichen, sparsamen Antrieben sind längst im Trend. Denn alternative Antriebe können helfen, die Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen und die Netto-Emissionen von CO<sub>2</sub> zu verringern. Zurich Connect, die Nummer 1 Online-Versicherung der Schweiz, unterstützt das Autofahren mit alternativen Antrieben, das Sprit spart. Darum bieten wir Ihnen als Mitglied der VKB einen 20%-Eco-Bonus auf die Prämie (Haftpflicht und Kasko) bei Abschluss der Autoversicherung für ein Fahrzeug, das entweder elektrisch, mit Bi-Fuel (Gas und Benzin), Ethanol, Gas oder als Hybrid angetrieben wird.



## Zurich Connect – die Nummer 1 Online-Versicherung

Zurich Connect bietet als führende Online-Versicherung der Schweiz umfassende Versicherungsleistungen mit einem exzellenten Schadenservice zu sehr attraktiven Preisen. Mit der VKB verbindet Zurich Connect eine langjährige erfolgreiche Partnerschaft. Als Mitglied der VKB profitieren Sie von Spezialkonditionen und damit von noch günstigeren Prämien.

Im Internet finden Sie unter [www.zurichconnect.ch/partnerfirmen](http://www.zurichconnect.ch/partnerfirmen) alle Informationen zu den Angeboten von Zurich Connect. Hier können Sie Ihre individuelle Prämie berechnen und Ihre persönliche Offerte erstellen. Dafür benötigen Sie folgendes Login:

**ID:** vkb-acc

**Passwort:** cadres

Oder Sie verlangen über die für VKB-Mitglieder exklusive Telefonnummer 0848 807 810 eine unverbindliche Offerte. Das Kundencenter von Zurich Connect ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.30 durchgehend geöffnet.